



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz (KSR)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹ (StSG), auf die Artikel 28 Absatz 3 und 198 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017² (StSV) sowie auf Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 814.50
² SR 814.501
³ SR 172.010.1
⁴ SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz (KSR) wurde am 1. Januar 2001 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) als Verwaltungskommission eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung⁵.

2. Notwendigkeit

Die Erfüllung der Aufgaben erfordert detaillierte Kenntnisse und Berufserfahrung in den sich ständig verändernden Bereichen der Medizin, der Industrie und der Umweltwissenschaften, in denen ionisierende Strahlung eine Rolle spielt. Die Bundesverwaltung verfügt nicht über dieses Wissen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der KSR sind in Artikel 198 Absatz 2 sowie in Artikel 28 Absatz 3 StSV geregelt. Sie berät den Bundesrat, das EDI, das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), die interessierten Ämter sowie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) in Fragen des Strahlenschutzes.

4. Mitgliederzahl

Die KSR setzt sich aus 15 Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Industrie und Medizin zusammen.

5. Organisation

Die Kommission ist in eine Subkommission Umwelt, eine Subkommission Medizin sowie in eine Expertengruppe für Dosimetrie und eine Expertengruppe für die medizinische Rechtfertigung gegliedert.

Sie arbeitet mit der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) und der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.

Sie ist dem EDI angegliedert. Das Sekretariat wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) geführt.

⁵ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die KSR orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Situation des Strahlenschutzes in der Schweiz. Zudem informiert die KSR die Öffentlichkeit über Aktivitäten, die in ihrem Aufgabengebiet liegen.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der KSR sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der KSR erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Entschädigung für die Mitglieder der KSR werden im Budget des BAG eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung


Das BAG stellt der KSR die Unterlagen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.


Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident


Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr